

## Raumnutzungsvereinbarung

### 1. Vertragsparteien

Zwischen

der Freien Turnerschaft Naila e.V. (Nachfolgend Vermieter genannt)

und

\_\_\_\_\_

(nachfolgend Mieter/Mieterin genannt)

Anschrift:

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl und Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

wird folgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

### 2. Vertragsgegenstand

Der Vermieter überlässt dem Mieter/der Mieterin folgende Räumlichkeiten/Liegenschaften:  
(Unzutreffendes bitte streichen)

**Saal - Nebenzimmer - Biergarten** - \_\_\_\_\_

Der Vermieter übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand und mit der von der Mieterin/dem Mieter gewünschten Ausstattung.

Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und gereinigten Zustand zurückzugeben.

Das Nutzungsverhältnis beginnt am ..... um ..... Uhr

und endet am ..... um ..... Uhr.

Die Überlassung des Raums erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung  
(genauer und vollständiger Veranstaltungstitel:

\_\_\_\_\_

Die Veranstaltung hat folgenden Charakter:

---

### **3. Ausschlusskriterien**

Der Raum/die Räume darf/dürfen nur zu dem in Punkt 2 festgelegten Zweck genutzt werden.

Die Mieterin/der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass der Raum/die Räume nicht für einen der folgenden Zwecke verwendet wird/werden:

- Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten
- Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts-oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten
- Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben.

Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

Die Mieterin/der Mieter versichert, dass die von ihr/ihm geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.

Die Mieterin/der Mieter versichert außerdem, dass während der Veranstaltung die Technologie von L. Ron Hubbard nicht angewendet, gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet wird.

Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat die Mieterin/der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen.

Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

#### **4. Nutzungsgebühren:**

Falls nicht anders vereinbart, ist für die Überlassung der Räumlichkeit bei privaten Veranstaltungen ein Entgelt in Höhe von

**300 € zu bezahlen (Festbetrag).**

Bei gewerblichen Veranstaltungen ist ein Betrag in Höhe von

**350 € zu entrichten.**

Der Betrag ist spätestens bei Nutzungsbeginn zu entrichten bzw. muss bis dahin auf folgendes Konto überwiesen sein:

**Sparkasse Hochfranken,  
IBAN: DE56 7805 0000 0430 0131 93, BIC: BYLADEM1HOF**

**Weiterhin ist eine Kautions in Höhe von 100 € bei der Schlüsselübergabe zu hinterlegen.**

Mit den Nutzungsgebühren sind Nebenleistungen wie die Bereitstellung der vereinbarten Ausstattung und Wasser (im üblichen Verbrauchsrahmen) abgegolten. Kosten für Strom, Stehtische, Bauzäune und die Reinigung werden jedoch ggf. gesondert berechnet.

#### **5. Pflichten der Mieterin/des Mieters**

Die Mieterin/der Mieter versichert mit der Unterschrift, dass sie/er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Die Mieterin/der Mieter ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

Die Mieterin/der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie/er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Sie/er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich.

Die Mieterin/der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat die Mieterin/der Mieter diese der Vermieterin/dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

Die Anmeldung und Gebührensatzung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit der Mieterin/des Mieters. Auf Verlangen der Vermieterin/des Vermieters hat die Mieterin/der Mieter den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.

Die Mieterin/der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl in Höhe von

**300 Personen (nur unterer Hallenbereich) bzw.  
400 Personen (unterer Hallenbereich mit Galerie)**

nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet die Mieterin/der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

## **6. Haftung**

### **6.1 Haftung der Mieterin/des Mieters**

Die Mieterin/der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die sie/er oder ihre/seine Mitarbeiter/-innen oder sonstige Vertragspartner/-innen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet die Mieterin/der Mieter für Schäden an

Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind.

Der Mieterin/dem Mieter wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme (mind. 500.000 € für Sach- und Personenschäden) abzuschließen.

### **6.2 Haftung des Vermieters**

Der Vermieter stellt der Mieterin/dem Mieter die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von der Vermieterin/dem Vermieter je nach Erfordernis und Möglichkeit beseitigt.

Bei Übergabe lagen folgende Mängel vor:

---

Der Vermieter haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Vermieter haftet nicht für von der Mieterin/dem Mieter eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

## **7. Vertragsstrafe**

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen die Mieterin/der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er/sie dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich die Mieterin/der Mieter, eine Vertragsstrafe von 3000 € zu zahlen. Auch bei Zahlung der Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

## **8. Kündigung/Stornierung**

### **8.1 Ordentliche Kündigung**

Die Mieterin/der Mieter kann den Nutzungsvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss

frühestmöglich erfolgen und mindestens 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin bei dem Vermieter schriftlich (auch per E-Mail möglich) vorliegen.

Der Vermieter kann von dem Nutzungsvertrag bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Die Mieterin/der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihr/ihm dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.

## 8.2. Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Mieterin/der Mieter die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

## 9. Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, so führt das nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Raumnutzungsvertrags:

- Ausstattung der Räume, sonst. Vereinbarungen, allgem. Nutzungsregeln

**Vermieter**

**Freie Turnerschaft Naila e.V.**

vertreten durch

\_\_\_\_\_  
(Name)

Naila, den

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Mieter/-in**

\_\_\_\_\_  
(Name)

Naila, den

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Anlage 1 zum Raumnutzungsvertrag

**Ausstattung der zur Nutzung überlassenen Räume:  
(Anzahl eintragen oder ankreuzen)**

\_\_\_\_\_ Tische

\_\_\_\_\_ Stühle

\_\_\_\_\_ Bühne

\_\_\_\_\_ Veranstaltungstechnik (Audio- und Lichtanlage)

\_\_\_\_\_ Küche

\_\_\_\_\_ Zapfanlage

\_\_\_\_\_ Geschirr/Gläser

\_\_\_\_\_ Biergarnituren

\_\_\_\_\_ Pavillon

\_\_\_\_\_ Grill

Sonstige Vereinbarungen:

---

## **Allgemeine Nutzungsregeln:**

1. **Es gilt Rauchverbot im gesamten Gebäude, dazu zählen auch der Gang und die Toiletten.**
2. **Verunreinigungen im Innen- und auch im Außenbereich, die durch die Veranstaltung verursacht wurden, sind zu beseitigen.**
3. **Es dürfen keine Aufkleber (Bandaufkleber etc.) angebracht werden.**
4. **Es darf an den Wänden und Säulen kein Klebeband verwendet werden.**
5. **Es darf kein Konfetti verstreut werden.**
6. **Der Hallenboden ist bei ausgeschütteten Getränken möglichst zeitnah zu reinigen.**
7. **Das Mobiliar und die Einrichtung sind nur im üblichen Gebrauchsrahmen zu benutzen.**
8. **Bereits vorhandene Installationen (Licht usw.) dürfen nur nach vorheriger Absprache entfernt werden. Eine Fremdbenutzung ist verboten.**
9. **Entstandene Schäden sind nach Möglichkeit unverzüglich zu melden.**

**Bei nachweislicher Nichteinhaltung der o.g. Punkte können vom Mieter/Pächter Nachzahlungen verlangt werden, die sich in der Höhe nach den entstandenen Schäden und Verunreinigungen richten.**

**Bei grober Verschmutzung und Nichtbeseitigung wird vom Vermieter/Verpächter eine Reinigungsfirma beauftragt.**

**Die Kosten hierfür sind vom Mieter/Pächter zu tragen.**